



MERKBLATT ZAHNBEHANDLUNGSKOSTEN

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Vor grösseren Behandlungen empfiehlt es sich, dieses Merkblatt dem Zahnarzt abzugeben.

- Es muss sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
- Für Behandlungen, die voraussichtlich Fr. 3'000 übersteigen (inkl. Laborkosten) ist vor der Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können maximal Fr. 3'000 vergütet werden, wenn es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt.
- Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt Fr. 3.10, Labor Fr. 1.00.
- Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetzgebung (KLV 17–19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- Das Amt für Zusatzleistungen behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt/der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über Fr. 5'000, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.
- Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die RentnerInnen bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.
- Bei Personen in Heimen können maximal Fr. 6'000 pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.
- Auf Wunsch kann direkt an den/die Rechnungssteller/in vergütet werden. Beiträge von Versicherungen (z.B. Zahnpflegeversicherungen) werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- Kosten von Zahnbehandlungen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.
- Wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird ein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Zahnbehandlungskosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungen sind im Original einzureichen.